

An alle geschäftsführenden Direktorinnen bzw. Direktoren
bzw. Leiterinnen oder Leiter
aller wissenschaftlichen Einrichtungen
des Fachbereichs Veterinärmedizin

Telefon +49 30 8386 2440
Fax +49 30 8386 2522
E-Mail pathologie@vetmed.fu-berlin.de
Internet <http://web.fu-berlin.de/veterinaerpathologie>

- hier -

Berlin, 03.03.2011 Schi

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Fachbereich Veterinärmedizin

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in meiner Funktion als Beauftragter für die gute wissenschaftliche Praxis möchte ich Sie in etwa jährlichem Turnus auf die wesentlichen Bestimmungen in Kurzform hinweisen, für die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft umfangreiche Richtlinien herausgegeben wurden. Diese Richtlinien sind bindend für alle Universitäten und Einrichtungen, die von der DFG Drittmittel zu Forschungszwecken erhalten. Da zahlreiche Einrichtungen unseres Fachbereiches DFG-Mittel erhalten, sind diese Regeln damit für uns alle bindend, auch für die nicht durch die DFG geförderten Einrichtungen. Unabhängig von der DFG-Bindung versteht sich heute die konsequente Umsetzung dieses Regelwerkes in allen wissenschaftlichen Einrichtungen von selbst.

Gleichzeitig möchte ich Ihnen mitteilen, dass Herr Kollege Aschenbach als stellvertretender Beauftragter für die gute wissenschaftliche Praxis für die neue Fachbereichsratsperiode gewählt wurde.

Wissenschaftliches Fehlverhalten und geeignete Maßnahmen bei einem entsprechenden Aufdecken sowie geeignete prophylaktische Maßnahmen wurden in den letzten Jahren in den übergreifenden Wissenschaftszeitschriften ausführlich diskutiert, wobei auch immer wieder zahlreiche Einzelfälle beispielhaft dargestellt wurden. Dabei zeigte sich auch, dass wissenschaftliches Fehlverhalten weit verbreiteter ist, als üblicherweise angenommen. Daher denke ich, dass auch wir dieses Thema nicht als bösen Dämon tabuisieren sollten, sondern mit allen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen diskutieren sollten, insbesondere auch um eine geeignete Prävention betreiben zu können. Aus den Beiträgen in der aktuellen Literatur halte ich folgende Aspekte für besonders wichtig:

- Früherkennung und Prävention: Die Bereitschaft, wissenschaftliches Fehlverhalten zu begehen, wird häufig durch äußere, häufig leicht erkennbare Faktoren verstärkt. Dazu zählen insbesondere ein hoher Leistungsdruck bei gleichzeitiger, enger, zeitlicher Vertragsbindung, enge Abgabefristen (z. B. für Dissertationen), hoher, kompetitiver Leistungsdruck durch Mitbewerber um den gleichen Arbeitsplatz bzw. Beförderungsmöglichkeiten, ungewöhnlich hohe Arbeitsbelastungen, aber auch jegliche Tätigkeiten, die sich der Einsicht durch Dritte von Natur aus entziehen. Darüber hinaus gelten offenbar auch besonders ambitionierte Persönlichkeiten als anfällig für wissenschaftliches Fehlverhalten, besonders wenn weitere Faktoren einwirken (insbesondere Zeitdruck, befristete Arbeitsverträge u. ä.). Diese für Arbeitsgruppen- und Institutsleiter häufig leicht im Vorfeld erkennbaren Faktoren sollten zu einem sensiblen Umgang mit dem Thema in dem genannten Personenkreis führen. Dazu gehört eine regelmäßige, offene Diskussion über ethische und moralische Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitens, neben allen Informationen über aus dem Fehlverhalten resultierende Konsequenzen.

- Frühzeitige und vollständige Information aller Beteiligten: Es ist sehr zu empfehlen, dass alle wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor erstem Arbeitsantritt und danach wiederholt jährlich auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hingewiesen werden und dies schriftlich quittieren (Kenntnisnahme, Einhaltung der Regeln, Unterschrift). Dies kann idealerweise im Rahmen von jährlichen Sicherheitsbelehrungen erfolgen. In jedem Institut sollten die entsprechenden Aufzeichnungen über Erstbelehrungen vor Arbeitsantritt und regelmäßige, wiederholte Informationen an geeigneter Stelle hinterlegt sein (Institutsleitung). Die Kurzfassung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der DFG sollte vor Arbeitsbeginn jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter mit wissenschaftlichen Tätigkeiten ausgehändigt werden (siehe unten).

- Umgang mit Verdachtsfällen: Es wird immer wieder empfohlen, Verdachtsfälle *sofort* an die jeweilig zuständige Stelle *außerhalb* der eigenen Einrichtung weiter zu melden, so dass eine möglichst ungebundene, unparteiische Prüfung und Beratung unter Wahrung absoluter Vertraulichkeit erfolgen kann. In vielen Fällen wurden in der Vergangenheit die Aufklärung und die Folgen von wissenschaftlichem Fehlverhalten wesentlich erschwert, weil anfangs bei direkten Vorgesetzten und Kollegen der Wunsch zur Vertuschung dominierte. Meine Funktion sehe ich auch darin, Ihnen bei spezifischen Fragen oder Verdachtsfällen selbstverständlich zur Seite zu stehen, um die Interessen aller Beteiligten fair zu wahren.

- Respektieren und Schutz von „Whistleblowern“: In der Vergangenheit wurden offenbar regelmäßig Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten nicht weitergemeldet und dadurch verschlimmert, da die Personen, die das wissenschaftliche Fehlverhalten zuerst feststellten, durch eine Weitergabe nicht selbst in Schwierigkeiten geraten wollten. Dass dadurch das Verfahren regelmäßig noch verschlimmert wird (Mitwisserschaft!), haben zahlreiche Fälle in der Vergangenheit gezeigt. Daher sollte in den Einrichtungen sichergestellt werden, dass Personen, die ihre Beobachtungen oder Verdächtigungen von wissenschaftlichem Fehlverhalten an die zuständigen Stellen melden (so genannte „Whistleblower“), selbst keine negativen Konsequenzen zu befürchten haben. Ein möglichst anonymer Schutz dieser Personen ist wesentlicher Bestandteil des gesamten Verfahrens. Auch hier hat sich offenbar bewährt, dass entsprechende Meldungen und Maßnahmen außerhalb der betroffenen Einrichtung erfolgen sollten und nicht oder nicht nur an die direkten Arbeitsgruppenleiter selbst. Ein mo-

ralischer Schutz von „Whistleblowern“ kann besonders auch durch eine offene Diskussion über die Moral guter wissenschaftlicher Praxis erfolgen.

Konkret empfehle ich Ihnen für Ihre Einrichtung folgende Maßnahmen:

1. Information aller neuen wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Anhang) mit Aushändigung derselben in Schriftform und schriftlicher Quittierung
2. Regelmäßige, mindestens jährliche Erinnerung aller wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und Folgen bei Fehlverhalten mit Quittierung per Unterschrift
3. Erkennung und möglichst einfühlsame Aufklärung von besonders gefährdeten Personen
4. Ernennung einer bzw. eines Beauftragten für die regelmäßige Information und Überwachung des Einhaltens der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in jeder Einrichtung. Hier hat es sich bewährt, dass eine ältere, wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter dauerhaft mit dieser Aufgabe betraut wird, insbesondere auch mit der Belehrung von neuen Doktorandinnen/Doktoranden und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die jährlich zu wiederholenden und durch alle belehrten Personen zu quittierenden Belehrungen. Die benannte Person sollte die Übernahme dieser Aufgabe schriftlich mit Unterschrift bestätigen und sich im Detail mit allen Empfehlungen der DFG zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und mit dem Ehrenkodex der Freien Universität Berlin (siehe unten) vertraut machen. Sie sollte alle Regeln in der Einrichtung bekannt machen und die Einhaltung überwachen. Dazu gehört insbesondere auch eine mindestens 10-jährige Aufbewahrung von allen Originaldaten und Originaldokumenten in dem Labor, in dem die Daten generiert wurden, darüber hinaus muss laut DFG jeder Originaldatensatz jährlich kopiert und separat von dem Original gelagert werden, da in der Vergangenheit immer wieder das Problem auftrat, dass Originaldaten „plötzlich“ verschwanden.
5. Bekanntmachung aller relevanten Informationen und Kontaktstellen in Ihrer Einrichtung:

Vertrauensperson zur Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis am FB Veterinärmedizin:

Prof. Dr. Achim Gruber; Stellvertreter: Prof. Dr. Jörg Aschenbach

Ombudspersonen an der Freien Universität Berlin

Fächergruppe Medizin: Prof. Dr. Ernst-Otto Riecken
Fächergruppe Naturwissenschaften: Prof. Dr. Onno Oncken

DFG-Empfehlungen Selbstkontrolle in der Wissenschaft:

http://www.dfg.de/aktuelles_presse/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_0198.pdf

Ehrenkodex und Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der FU Berlin:

<http://www.fu-berlin.de/forschung/service/Ehrenkodex-ab292002.pdf>

6. Korrekte Würdigung des wissenschaftlichen Urheberturns

Wesentlicher Teil guter wissenschaftlicher Praxis ist auch eine faire Nennung von wesentlich beitragenden und damit für das Gesamtwerk mit-verantwortlichen Personen im Sinne der Ko-Autorenschaft. Vom *International Committee of Medical Journal Editors* (ICMJE, auch als "Vancouver group" bekannt) wurden entsprechende Richtlinien für die Autorenschaft bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen publiziert:

"Die Nennung als Autor soll einzig auf folgenden Kriterien basieren:

1. Substanzielle Beiträge zur Konzeption und Entwurf der Arbeit oder zur Beschaffung, Analyse oder Interpretation der Daten
2. Entwurf der Publikation oder Revisionen, um wichtigen intellektuellen Inhalt zu verbessern
3. Endgültige Zustimmung zur Veröffentlichung

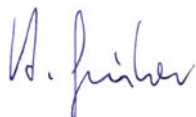
Jeder Autor muss die drei Bedingungen erfüllen. [...] Die Beschaffung von Finanzmitteln, die Erfassung von Daten [engl. collection, z.B. das Ablesen von Messwerten und deren Eingabe in eine Datenbank] oder die bloße Aufsicht bzw. Betreuung einer Forschungsgruppe alleine rechtfertigen keine Autorschaft. [...] Jeder Autor soll in genügendem Umfang an der Arbeit teilnehmen, um die entsprechenden Teile der Arbeit gegenüber der Öffentlichkeit zu verantworten."

Quellen und weitere Informationen zum Thema Ko-Autorenschaften finden Sie unter <http://www.ICMJE.org>

Als Anlage zu diesem Schreiben finden Sie eine Kurzfassung der wesentlichen Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bzw. Selbstkontrolle in der Wissenschaft, wie sie von der DFG verlangt wird. Diese Kurzfassung sollten Sie direkt an Ihre Mitarbeiter/-innen aushändigen. Zusätzlich werden die relevanten Informationen und Links auch über die Forschungs-Homepage des Fachbereichs zur Verfügung gestellt.

Ich würde mich freuen, wenn wir mit diesem Thema im Fachbereich offen und möglichst präventiv umgehen würden. Bitte zögern Sie nicht, sich bei Fragen jederzeit an Herrn Kollegen Aschenbach oder mich zu wenden.

Mit Dank und freundlichem Gruß



Prof. Dr. Achim D. Gruber, Ph.D.

Vertrauensperson des Fachbereichs entsprechend der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG



Prof. Dr. Jörg Aschenbach

Stellvertreter

Anlage: Kurzgefasste Regeln mit Quellenangaben

Kurzgefasste Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

nach den Empfehlungen der DFG-Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ und dem Ehrenkodex der Freien Universität Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 16.12.2002

Die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis ist die Voraussetzung für jede leistungsfähige, im internationalen Wettbewerb anerkannte wissenschaftliche Arbeit.

Jede wissenschaftlich arbeitende Person ist verpflichtet, sich vor Beginn der Tätigkeit mit den Regeln vertraut zu machen. Eine Einweisung über die Regeln sowie mögliche Konsequenzen im Falle eines Fehlverhaltens erfolgt durch die betreuende Person oder eine dazu beauftragte Person der wissenschaftlichen Einrichtung. Kenntnisnahme und Befolgung sind vor Beginn der Tätigkeiten per Unterschrift zu quittieren.

1. Stets *Lege artis* arbeiten.
2. Alle Methoden und Resultate müssen schriftlich und dokumentenecht in Form von Laborbüchern dokumentiert werden. Die Seiten der Laborbücher müssen durchlaufend nummeriert sein, so dass nachträglich keine Seiten unbemerkt entfernt werden können.
3. Originale der Laborbücher verbleiben im Labor/Institut und müssen dort mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Beim Weggang der Wissenschaftler können Kopien mitgenommen werden, nie aber Originale.
4. Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen (Röntgenbilder, Blots, Autoradiographien, Protokolle etc.) sowie elektronische Primärdatenträger müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, wo sie entstanden sind, für mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.
5. Am Ende eines jeden Jahres werden Kopien der Daten angefertigt und bei dem Beauftragten für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der wiss. Einrichtung separat von den Originaldaten aufbewahrt.
6. Ergebnisse müssen reproduzierbar sein und sollen grundsätzlich kritisch angezweifelt werden (Qualitätssicherung und Reproduzierbarkeit).
7. Ehrlichkeit im Hinblick auf eigene Beiträge und die anderer Kooperationspartner / Arbeitsgruppen. Ko-Autorenschaft hat dann und nur dann zu erfolgen, wenn die Personen eigene geistige Beiträge zur Planung, Durchführung, Auswertung oder Interpretation der publizierten Daten geleistet haben. Bereits zu dem Thema durch andere Autoren publizierte Daten müssen fair zitiert werden.

Quellen:

DFG-Empfehlungen Selbstkontrolle in der Wissenschaft:

http://www.dfg.de/aktuelles_presse/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_0198.pdf

Ehrenkodex und Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der FU Berlin:

<http://www.fu-berlin.de/forschung/service/Ehrenkodex-ab292002.pdf>

Autorenschaften bei Publikationen:

<http://www.ICMJE.org>